

Informationsschreiben für Ambulanzen: Ernährungstherapie als Heilmittel

Die Ernährungstherapie ist seit dem 01.01.2018 vom GKV-Spitzenverband als Heilmittel bei Mukoviszidose und seltenen Stoffwechselerkrankungen zugelassen. Der Beirat für Therapieförderung und Qualität (TFQ) im Mukoviszidose e.V. möchte hiermit alle Ambulanzen über dieses Verfahren informieren und Hilfestellungen für die Umsetzung anbieten.

Hintergrund

Die ernährungstherapeutische Beratung ist neben anderen eine wichtige Säule der Mukoviszidose-Therapie. Dazu zählt nicht nur das Gespräch bei bestehendem Untergewicht, sondern auch ein lebensbegleitendes, altersgerechtes und präventives Vorgehen. Die relevanten Themen sind vielfältig und umfassen beispielweise gesunde Ernährung, Enzymschulungen, Obstipation, Diabetes, Essensplanung bei Berufstätigkeit, eigene Haushaltsorganisation, Schwangerschaft und Stillzeit, Sonderernährung und vieles mehr. Da es in Deutschland wenige niedergelassene Ernährungstherapiepraxen gibt, die sich auf die Mukoviszidose-Behandlung spezialisiert haben, wird diese Leistung oft in der Mukoviszidose-Ambulanz durch eigene Ernährungsfachkräfte erbracht. Wenn die Leistung nicht von den Krankenkassen rückvergütet wird, kann das zu einer großen finanziellen Belastung für die Ambulanz führen. Einige CF-Ambulanzen bieten ernährungstherapeutische Beratung deswegen gar nicht an.

Durch die Zulassung dieser Abrechnungsform kann die Ernährungsberatung seit dem 01.01.2018 den Krankenkassen in Form einer Heilmittelverordnung in Rechnung gestellt werden. Hier finden Sie die Zulassungsempfehlung GKV-Spitzenverband:

Internetseite: https://www.gkv-spitzenverband.de/krankenversicherung/ambulante_leistungen/heilmittel/zulassungsempfehlungen/zulassungsempfehlungen.jsp

Dokument: https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/ambulante_leistungen/heilmittel/heilmittel_zulassungsempfehlungen/20171213_Zulassungsempfehlungen_Ernaehrungstherapie.pdf

Voraussetzungen

Um Ernährungstherapie als Heilmittel abrechnen zu können, müssen von den Krankenhäusern gesonderte Verträge mit den Krankenkassen abgeschlossen werden (siehe „Wie funktioniert das Verfahren“). Als Leistungserbringer sind bestimmte Berufsgruppen mit nachgewiesenen speziellen Kenntnisse in ihrer fachlichen Mukoviszidose-Qualifikation zugelassen (siehe Auszug „Zulassungsempfehlung nach § 124 Abs. 4 SGB V“).

Warum jetzt dieses Informationsschreiben?

Aktuell wird für Ernährungstherapie die Abrechnungsform als Heilmittel noch nicht flächendeckend genutzt, obwohl sie zur Finanzierung der Ambulanzen und zur Stellensicherung von Ernährungsfachkräften beitragen kann. Das Interesse für die eigeninitiative Vertragsgestaltung ist bei den Krankenhausverwaltungen und Krankenkassen nicht unbedingt gegeben. Deswegen sollte der Anstoß, das Verfahren einzuführen, auch von den CF-Ambulanzen kommen. Das kommt nicht nur den Ambulanzen finanziell zugute, sondern durch die Sicherung der Versorgungsstrukturen natürlich auch den Patienten.

Wie funktioniert das Verfahren?

- 1) Die Krankenhausverwaltung schließt einen **Selektivvertrag** mit den Krankenkassen ab.
 - Beispiel-Vertrag Niedersächsische Krankenhausgesellschaft:
<https://www.nkgev.info/Heilmittel.html>
 - Rahmenempfehlungen: https://www.gkv-spitzenverband.de/krankenversicherung/ambulante_leistungen/heilmittel/vereinbarungen_mit_heilmittelerbringern/vereinbarungen_mit_heilmittelerbringern.jsp
 - Link Zulassungsstellen: https://www.gkv-heilmittel.de/fuer_heilmittelerbringer/zulassende_stellen/zulassungsstellen
- 2) Der Arzt/die Ärztin verordnet dem Patienten/der Patientin mit der **Heilmittelverordnung Muster 18 für Ergotherapie/Ernährungstherapie** entsprechende Einheiten Ernährungstherapie.
 - Der GKV-Spitzenverband hat eine Mustervorlage, wie man die Verordnung ausfüllt, erstellt. Das jeweils gültige Dokument finden Sie hier: https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/ambulante_leistungen/heilmittel/heilmittel_rahmenempfehlungen/heilmittel_ernaehrung/20171127_RE_Ernaehrung_Anlage_3_Notwendige_Angaben.pdf
 - Eine beispielhafte Übersicht der Einheiten und der Vergütung der Niedersächsischen Krankenhausgesellschaft finden Sie hier: <https://www.nkgev.info/Heilmittel.html>
 - *Tipp: Die Verordnungsmenge innerhalb von 12 Wochen = 1 Quartal ist zahlenmäßig nicht begrenzt. Abgerechnet wird in 30 min-Einheiten, wovon aber nur 15 min Präsenzzeit für den Patienten entfallen. In der Regel reicht ein 15 min. Gespräch nicht aus. So ist es sinnvoll, immer mehrere Einheiten zu verordnen, z.B. 6x oder 10x. Nicht genutzte Einheiten können problemlos verfallen.*
- 3) Die Ernährungsfachkraft erbringt die Leistung und lässt die Verordnung vom Patienten unterzeichnen.
- 4) Die Verordnung wird nach den krankenhausüblichen Abläufen in die Verwaltung gegeben und dort abgerechnet.

Auszug aus der Zulassungsempfehlung nach § 124 Abs. 4 SGB V für Heilmittelerbringer der Ernährungstherapie des GKV Spitzenverbandes in der Fassung vom 13.12.2017 (Seite 10-13)

1.1 Zulassungsfähige Berufsgruppen

Angehörige nachfolgend genannter Berufsgruppen können im Rahmen der Ernährungstherapie zur Abgabe vertraglich vereinbarter Leistungen zugelassen werden.

1.1.1 Diätassistent/in

1.1.2 Für Hochschulabsolventen ist das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nach Ziffer 3 im Einzelfall zu prüfen. Leistungserbringer, die die Ernährungstherapie durchführen, können sein:

- a) Oecotrophologen mit Diplom-, Bachelor- oder Master of Science-Abschluss mit einer der folgenden Ausrichtungen:
 - Ernährungswissenschaften
 - Ernährungsmanagement und Diätetik
 - Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften Schwerpunkt Humanernährung
 - Ernährungsmedizin
 - Ernährung und Gesundheit
 - Ernährung und Beratung
- b) Ernährungswissenschaftler mit Diplom-, Bachelor- oder Master of Science-Abschluss
- c) Bachelor of Science Ernährungstherapie und -beratung
- d) B.SC. oder M.SC. Ernährungstherapie
- e) Master of Science Ernährungsmedizin

1.2 weitere Qualifikationsanforderungen auf Basis der HeilM-RL für die Abgabe von Ernährungstherapie für Mukoviszidose (Indikationsschlüssel CF)

1.2.1 Therapieerfahrung

Für die Zulassung zur Abgabe von Ernährungstherapie bei Mukoviszidose ist zusätzlich zu einer Qualifikation gemäß Ziffer 1.1 Therapieerfahrung in der Behandlung von Mukoviszidose bei mindestens 50 Patienten erforderlich. Diese Therapieerfahrung ist im Rahmen einer mindestens einjährigen Berufserfahrung zu sammeln.

1.2.2 Fachkenntnisse

Ferner sind folgende spezielle Kenntnisse nachzuweisen:

- a) Ernährungssituation von Patienten mit Mukoviszidose unter Berücksichtigung des altersabhängigen erhöhten Energiebedarfs,
- b) Berechnung des Energiebedarfs von CF-Patienten,
- c) Bedeutung fettlöslicher Vitamine, Mineralien, Spurenelemente in der Ernährung bei CF,
- d) Verdauungsenzyme und Enzymsubstitution bei CF,
- e) Vorgehen bei Malnutrition im Säuglings- und Kleinkindalter, bei Jugendlichen und Erwachsenen,
- f) Besonderheiten in der Schwangerschaft und Stillzeit,
- g) Ernährungstherapie bei Problemsituationen, z.B. schwere chronische Atemnot, Pubertätsverzögerung, Osteopenie,
- h) Besonderheiten der Ernährungstherapie bei Organkomplikationen, z.B.
 - Diabetes mellitus,
 - Leberzirrhose,
- i) Ernährungstherapie nach Organtransplantation.

1.4 Nachweis der weiteren Qualifikationen nach Ziffer 1.2 und 1.3

1.4.1 Nachweis der behandelten Patienten

Die Behandlung eines Patienten beginnt mit dem ersten Patientenkontakt, unabhängig davon, ob weitere Kontakte mit diesem Patienten erfolgen. Erstreckt sich die Behandlung eines Patienten über mehr als 12 Monate, kann dieser für jeden begonnenen 12 Monatszeitraum als ein weiterer behandelter Patient gezählt werden. Eine Therapie unter Anleitung eines nach diesen Vorschriften zulassungsfähigen Leistungserbringers ist auf den Umfang der Therapieerfahrung anrechnungsfähig. Durchgeführte Behandlungen können im Rahmen der Zulassung anerkannt werden, wenn diese entsprechend dokumentiert und bei der zulassenden Stelle vorgelegt werden.

(Musterformular sind der Zulassungsempfehlung angehängt)

1.4.2 Nachweis der speziellen Kenntnisse

Die speziellen Kenntnisse müssen im Rahmen der Berufsausübung oder durch weitere Aus- oder Weiterbildungen erlangt werden, entsprechende Nachweise sind z. B. durch Bestätigung des Arbeitsgebers, Leistungsnachweise oder Weiterbildungszertifikate bei der zulassenden Stelle vorzulegen.

Sie haben weitere Fragen?

Gerne sammeln wir alle Rückfragen zu diesem Thema zentral in der Geschäftsstelle und geben diese an die Experten aus dem TFQ-Beirat weiter. Alle Anfragen bitte an astrehlow@muko.info.

Wie immer, wenn neue Verfahren eingeführt werden, kann es am Anfang etwas holprig laufen und ggf. bekommen Sie auch Verordnungen zurückgeschickt. Lassen Sie sich davon nicht entmutigen.